

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Inzing – 2015

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzing hat mit Beschluss vom 05.02.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2014, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

A) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt € 5,41 inklusive 10 % Ust. pro m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist);

B) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Niederschlagswässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die verbaute Fläche laut Baubescheid.
2. Die Anschlussgebühr beträgt € 3,00 inklusive 10 % Ust. pro m² der Bemessungsgrundlage.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
2. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt € 2,115 inklusive 10% Ust. ab der ersten Ablesung im Jahr 2015 je m³ Wasserverbrauch.
3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen, und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergebühren.
4. Eine laufende Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer ist nicht zu entrichten.

§ 5 Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

1. Für Objekte mit Viehhaltung wird für die Kanalbenützungsgebühr je Großvieheinheit ein Wasserverbrauch von 14 m³ pro Jahr freigestellt. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer errechnet (nach dem jeweiligen Ergebnis der letzten Viehzählung). Pro Bewohner solcher Objekte ist eine Mindestgebühr von jährlich 35 m³ zu entrichten.
2. Für Rasenflächen, Gemüsegärten und Balkonblumen werden nachstehende Freimengen pro Jahr gewährt:

Rasenflächen in m²	Freimengen in m³
bis 100	2
bis 200	4
bis 300	6
bis 400 und mehr	8

Gemüsegarten in m²	Freimengen in m³
bis 10	2
bis 20	4
bis 30	6
bis 40	8
bis 50 und mehr	10

Balkonblumen - Troglänge in m	Freimengen in m³
bis 5	1
bis 10	2
bis 15	3
usw.	usw.

Vorstehende Angaben müssen vom Hausbesitzer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen in den Flächen müssen beim Gemeindeamt gemeldet werden.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 A) Punkt 1., 3., 4. und 5. und § 3 B) Punkt 1. dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, in der Fassung LGBL. Nr. 150/2012 haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserbeseitigungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2015 in Kraft.

§ 13 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Heel

Kundmachungsvermerk:

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Angeschlagen am: 09.02.2015

Zur Kenntnis genommen am 18.03.2015

Abgenommen am: 24.02.2015

Zahl Gem-G-70319/1/2-2015

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Inzing kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:

Kurt Heel e.h.